

**Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge****- Fachbereich 11 –****95631 Wunsiedel**

Für Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwesens.

Hinweis gem. Art. 16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKfrG

**1. Die Schülerin**

<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	wohnt bei (Eltern/sonst.)
<hr/>	<hr/>		
Straße	Vater: Familienname, Vorname, E-Mail		
<hr/>	<hr/>		
PLZ, Wohnort	Mutter: Familienname, Vorname, E-Mail		
<hr/>	<hr/>		
Ortsteil	Tel. Mutter	Tel. Vater	

**2. Schuldaten**

<hr/>	<hr/>	<hr/>
Staatliche Realschule Selb	in Klasse	ab dem Schuljahr
Name und Art der Schule		
<hr/>		
Wahlpflichtfächergruppe:		
<hr/>		
zusätzliche Informationen		

**3. Grundanspruch**

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt mehr als 3 km.
- Die/Der Schüler(in) ist aufgrund einer dauernden Behinderung auf Beförderung angewiesen.  
(Kopie des Schwerbehindertenausweises oder ausführliches Attest liegt bei)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder beschwerlich  
(auf dem beiliegenden Blatt wird die Gefährlichkeit näher begründet)

**4. Beförderung**

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem/folgenden Verkehrsmittel(n) erfolgen (bitte Haltestelle genau angeben):

<hr/>	<hr/>	<hr/>
Verkehrsmittel	Abfahrtshaltestelle	Ankunftshaltestelle
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Verkehrsmittel	Abfahrtshaltestelle	Ankunftshaltestelle

**5. Erziehungsberechtigte / Schüler(in) - Erklärung**

Uns ist bekannt, dass wir uns durch folgende Unterschrift verpflichten:

- jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich der o.g. Behörde schriftlich anzuzeigen
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei vorzeitigem Schulaustritt, Umzug, Wechsel in ein Internat, überwiegend privaten Schulfahrten, längerer Krankheit usw. den Fahrausweis umgehend an o.g. Behörde zurückzugeben habe.
- Durch eine verspätete Rückgabe entstandene Kosten werden vom Antragsteller zurückerstattet.
- Der Fahrausweis ist eine öffentliche Urkunde; unrechtmäßige Eintragungen stellen eine nach § 267 StGB strafbare Urkundenfälschung dar. Die widerrechtliche Benutzung des Fahrausweises ist strafbar. Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Antragsteller/ Erziehungsberechtigte für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Vorsätzlich unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

<hr/>	<hr/>
Ort, Datum	Unterschrift d. Erziehungsberechtigten